

Tennisvereins Blau-Weiß Medenbach e.V.

Satzung

§1

1. Der am 28.10.1977 gegründete Verein führt den Namen Tennisverein Blau-Weiß Medenbach. Er hat seinen Sitz in 65207 Wiesbaden-Medenbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Der Verein besteht aus

- a.) aktiven Mitgliedern,
- b.) fördernden Mitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern und
- c.) jugendlichen Mitgliedern

§4a

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 b

Vergütungen für Vereinstätigkeiten:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 4b Ziff. 2 trifft der Vorstand.
4. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Die Ehrenamtspauschale kann nur dann ausgezahlt werden, wenn der Verein über die entsprechenden finanziellen und liquiden Mittel verfügt.

§5

Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. dem Jugendwart,
5. den Sportwarten I + II
6. Schriftführer

Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind die drei Erstgenannten. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so ist in einer alsbald einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Ersatz-Wahl vorzunehmen.

§6

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitglieder, in der Reihenfolge: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Die Wahlen sind geheim! Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

§7

1. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand als Verwalter aller vorhandenen Gelder und Vermögensstücke ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen aus eigenem Recht alle dem Verein zustehenden Ansprüche gegen Schuldner geltend zu machen. Kein Mitglied erwirbt aus seiner Zugehörigkeit ein klagbares Recht gegen den Verein und Vorstand.
3. Der Vorstand kann die Mitglieder nicht über die Beitragszahlungen hinaus verpflichten, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Entschluss gefasst hat.

§8

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn die Versammlung mit 1/5 der erschienenen Mitglieder keine schriftliche Abstimmung beantragt.

§9

Anträge von Vorstandsmitgliedern müssen am Tag der Antragstellung oder spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung zur Abstimmung gebracht werden.

§10

Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden muss.

§11

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder. Sie ist oberstes Organ. Eine Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Versammlung soll innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres stattfinden.

Ist keine Mitgliederversammlung zustande gekommen, muss nach 14 Tagen erneut eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit anhand der Anwesenheitsliste,
2. Geschäftsbericht des Vorstandes,

3. Kassenbericht,
4. Entlastung
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Verschiedenes

§12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mind. 10% (nicht weniger als 10 Personen) der wahlberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats diese Mitgliederversammlung einberufen.

§13

1. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich.
2. Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur mit Vorstandsbeschluss zur Beratung und Abstimmung gelangen. Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit einer seiner beiden Stellvertreter, in der Reihenfolge 2. Vorsitzender, Kassenwart. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14

Eine Satzungsänderung ist nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu erreichen. Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§15

Die Mitgliedschaft kann von jeder Person in schriftlicher Form beantragt werden, minderjährige bedürfen einer schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag gilt als abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder gegen ihn stimmen.

§16

Über den Spiel- und Platzbetrieb erlässt der Vorstand eine Spielordnung, sowie eine Platzordnung. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Antrag von mindestens 20% der aktiven Mitglieder an den Vorstand, die Spiel- und Platzordnung zu überprüfen.

§17

Aktive und jugendliche Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze und sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Fördernde- und Ehren-Mitglieder können die Tennisplätze besuchen und die sonstigen Einrichtungen benutzen.

§ 18

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§19

Über die zu erhebenden Beiträge erlässt der Vorstand eine Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§20

Die Mitgliedschaft erlischt – außer durch Tod -, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erklärung abgegeben wird.

Durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied sich gegen die Interessen der Gemeinschaft stellt. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschließungsbescheid durch einen eingeschriebenen Brief – auf Verlangen begründet – mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen möglich. Die Berufung erfolgt ebenfalls per Einschreiben an den Vorstand. Dieser hat – sofern er den Beschluss nicht widerruft – innerhalb 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. In dieser Versammlung kann das ausgeschlossene Mitglieder gehört werden, es hat aber kein Recht, bei der Beratung und Abstimmung anwesend zu sein.

§21

Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar. Die Ausübung des passiven Wahlrechtes ist auch bei Abwesenheit durch schriftliche Erklärung gegeben.

§22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden – Sportamt -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke innerhalb des Stadtteils Medenbach zu verwenden hat.

Wiesbaden-Medenbach, den 31.03.1978

Satzungsänderung wurde am 24.07.1986 vom Amtsgericht Wiesbaden genehmigt.

Satzungsänderung wurde am 27.02.1998 vom Amtsgericht genehmigt.

**Beschluss zur Satzungsänderung in §4b, erfolgte in der Mitgliederversammlung am 7.03.2019.
Satzungsänderung wurde am 23.05.2019 vom Amtsgericht Wiesbaden genehmigt.**